

Haushaltssatzung der Stadt Wertheim für das Haushaltsjahr 2016

Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat am 14. Dezember 2015 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

1. Einnahmen und Ausgaben von je davon		62.486.000 €
im Verwaltungshaushalt	52.127.000 €	
im Vermögenshaushalt	10.359.000 €	
 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		 2.411.000 €
 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		 7.600.000 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Gemeindekasse wird festgesetzt auf	5.000.000 €.
--	--------------

§ 3

Kleinbeträge der Grundsteuer sind nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 4

1. für die Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
auf | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
auf | 340 v. H. |

2. für die Gewerbesteuer

auf	350 v. H.
-----	-----------

der Steuermessbeträge.

Ausgefertigt, Wertheim, den 17.02.2016

Für den Gemeinderat:

Stefan Mikulicz
Oberbürgermeister